

Die eigene Handlungsfähigkeit im Bereich medizinischer Massnahmen

Kurt Affolter
lic. iur., Fürsprecher und Notar
Institut für angewandtes Sozialrecht (IAS), Ligerz

Veranstaltung der VOSAV
5. November 2009 in Wil/SG

Kurt Affolter, IAS Ligerz

I. Ausgangslage

- Medizinische Behandlung ist Eingriff in körperliche Integrität, auch wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt
- Rechtfertigungsgrund für Eingriff kann rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Natur sein
- Auf die Gültigkeit rechtsgeschäftlicher Einwilligung des Patienten / der Patientin muss sich das medizinische Personal verlassen können

Kurt Affolter, IAS Ligerz

I. Ausgangslage Forts.

- Rechtsgeschäftliches Handeln setzt in der Regel Handlungsfähigkeit voraus
- Handlungsfähigkeit setzt voraus:
 - Urteilsfähigkeit
 - Volljährigkeit
 - Nicht entmündigt
- Sonderregelung für den Bereich höchstpersönlicher Rechte: Urteilsfähigkeit genügt (Art. 19 Abs. 2 ZGB)

Kurt Affolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

II. Fragestellungen

- Rechtsgeschäftliches Handeln für Urteilsfähige
 - durch Patient / Patientin selbst
 - Was heisst Urteilsfähigkeit?
 - Worüber können Urteilsfähige selbst entscheiden?
 - durch Dritte (Referat Teil 2)
 - Beauftragte
 - Form des Auftrages
 - Inhalt des Auftrages
 - Gesetzliche Vertreter/in
- Rechtsgeschäftliches Handeln für Urteilsunfähige (Ref. Teil 2)
 - Durch Dritte
 - Beauftragte
 - Gesetzliche Vertreter
- Gesetzlich gerechtfertigtes Handeln ohne Vollmacht

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger

- Ableitung aus Art. 16 ZGB:
 - Fehlen der Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln
 - Verursacht durch
 - Kindesalter
 - Geisteskrankheit (psychische Störung)
 - Geistesschwäche (geistige Behinderung)
 - Trunkenheit (Rausch)
 - Ähnliche Zustände (z.B. Hypnose, Schlafwandeln, Schock = somatische, biologische oder physiologische Ursachen)
 - Unvernünftiges Handeln aus andern Gründen (z.B. Wut, Hass, Kummer, Leidenschaft, Fanatismus) bedeutet nicht Urteilsunfähigkeit

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger (Forts.)

- Vernunftgemässes Handeln bezieht sich auf Denken und Willen (BGE 124 III 7)
 - Intellektuelle Fähigkeit zu verstehen, einzuschätzen, eine Motivation und einen Willen zu bilden (= intellektuelle Komponente)
 - Berücksichtigung des Einflusses von Intuition und Gefühlsentscheiden (Gutzwiller S. 129 f.)
 - Fähigkeit zu willensgemässem Handeln, d.h. nicht vollkommen beeinflussbar oder durch abhängiges Verlangen gesteuert (= Willens- bzw. Charakterelement)

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger (Forts.)

- Vernunftgemässes Handeln bezieht sich auf eine individuelle Rechtshandlung und stellt je nach dem unterschiedliche Anforderungen an die Fähigkeiten = **Relativität der Urteilsfähigkeit**
(BGE 117 II 231: Gültiges Testament einer geisteskranken Person)

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger (Forts.)

- **Relativität der Urteilsfähigkeit bedeutet**
 - Tendenziell minimale Anforderungen für Wahrung höchstpersönlicher Rechte
 - Widersetzen gegen Entmündigung (BGE 99 III 4)
 - Scheidung (BGE 116 II 385)
 - Namensänderung (BGer 5A_61/2008 E. 1.2)
 - Eheschliessung (BGE 109 III 273)
 - Wohnsitzbegründung, allerdings objektive Umstände massgeblich (BGer 1P.670/2004; BLVGE 1992 Teil 15 S. 1 f)
 - Widersetzen gegen Zwangsbehandlung (BGE 127 I 19 E. 7b)
 - Widersetzen gegen Physiotherapie einer 13-Jährigen (BGE 134 II 235; jusletter 18.8.2008)

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger (Forts.)

- Tendenziell minimale Anforderungen für Verfahren, die der Oficialmaxime unterliegen, oder die von geringer Tragweite sind
- Höhere Anforderungen bei anspruchsvollen Rechtsgeschäften
 - weitreichende testamentarische Anordnungen (BGE 124 III 5)
 - finale Lebensentscheide

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

Eigene Handlungsfähigkeit für medizinische Massnahmen

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

III. Rechtsgeschäftliches Handeln Urteilsfähiger (Forts.)

- Gesetzgeberische Unterscheidung zwischen Fähigkeit und Urteilsfähigkeit in „eigenen (Vermögens-)belangen“
 - Art. 369 Abs. 1 ZGB
 - Art. 372 ZGB
 - Art. 393 Ziff. 2 ZGB
 - Art. 419 Abs. 2 ZGB
- Mangelnde Fähigkeit nicht gleich Urteilsunfähigkeit
- Möglichkeit grosser Autonomie im Einzelfall, aber Gefahr des fehlenden Schutzes

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Entscheidungsfähigkeit urteilsfähiger Unmündiger/Entmündigter bei medizinischen Massnahmen

- Alleine für alle medizinischen Belange (wie voll Handlungsfähige)
 - Bedingt Information und Aufklärung
 - Direkter Abschluss Arztvertrag
- Gesetzliche Schranken bezüglich Sterilisation (Art. 3 und 6 Sterilisationsgesetz)

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

IV. Entscheidungsfähigkeit urteilsfähiger Unmündiger / Entmündigter bei medizinischen Massnahmen (Forts.)

- Bei hohen Kosten und fehlender Dringlichkeit (z.B. kosmetischer Eingriff): Einbezug gesetzlicher Vertreter, allenfalls Verweigerung des ärztlichen Eingriffs
- Eigenverantwortlichkeit für Schädigung

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

Eigene Handlungsfähigkeit für medizinische Massnahmen

V. Fazit

- Wann ist jemand urteilsfähig?
 - Gesetzliche Vermutung bei Erwachsenen
 - Gesetzliche Vermutung bei Minderjährigen, welche über Zustimmung der gesetzlichen Vertreter verfügen
 - Minderjährige mit entsprechendem Reifegrad
 - Relative Eigenschaft, weil bezogen auf konkrete Rechtshandlung

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

V. Fazit Forts.

- Worüber dürfen Urteilsfähige selbst entscheiden?
 - Mündige Erwachsene sind voll handlungsfähig
 - Minderjährige oder entmündigte Urteilsfähige über alle Lebensbelange, für welche sie eine Zustimmung der gV verfügen
 - Minderjährige oder entmündigte Urteilsfähige über alle höchstpersönlichen Rechte (medizinische Behandlung)


Kurt Alffolter, IAS Ligerz

V. Fazit Forts.

- Worüber dürfen gesetzliche Vertreter Urteilsfähiger entscheiden?
 - Alle nicht höchstpersönlichen Belange (Art. 304, 367 und 407 ZGB)
 - Relativ höchstpersönliche Rechte, aber nicht gegen Willen der betreuten Person
- Worüber dürfen gesetzliche Vertreter Urteilsunfähiger entscheiden?
 - Alles, ausser absolut höchstpersönliche Rechte (sh. aber Art. 119 Abs. 3 StGB und Art. 6-8 Sterilisationsgesetz)
- Wer entscheidet in Zweifelsfällen
 - Medizinisches Personal
 - Vormundschaftsbehörde (Art. 392 ZGB)

Kurt Alffolter, IAS Ligerz

Eigene Handlungsfähigkeit für medizinische Massnahmen

 INSTITUT FÜR ANGEWANDTES SOZIALRECHT

Literaturhinweise

- Andreas Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Auflage 2009
- Thomas Geiser, Demenz und Recht, ZVW ¼ 2003 S. 97 ff.
- Peter Max Gutzwiller, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich, Über die Substanz der Urteilsfähigkeit, AJP 2008 S. 1223 ff.
- Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Auflage 2008
- Philippe Meier, Perte de discernement et planification du patrimoine – droit actuel et droit futur, in: M. Baddeley/B. Foex (Hsg), La planification du patrimoine, Journée de droit civil 2008

Kurt Alfoller, IAS Ligerz
